

Examensreport 2007

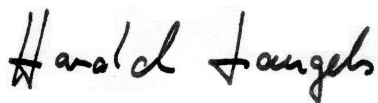
Beginnend mit dem Frühjahr 2006 möchte ich meinen Kursteilnehmern, aber natürlich auch allen anderen Examenskandidaten einen Überblick über die Themenschwerpunkte geben, die in den jeweiligen Examensklausuren geprüft worden sind. Obwohl ich sämtliche Examensklausuren ausführlich im Kurs besprochen habe, habe ich mich entschlossen, sie ins Internet zu stellen, um auch alle ehemaligen Kursteilnehmer/innen (und natürlich auch alle anderen Examenskandidaten!) über das auf dem Laufenden zu halten, was zur Zeit im Staatsexamen von Ihnen allen verlangt wird. Ich habe dies aber auch getan, um Ihnen allen Mut zu machen und zu zeigen, dass in keiner der dort genannten Klausuren etwas geprüft wurde, was Sie bei entsprechend sorgfältiger Vorbereitung nicht hätten wissen können!!

Die jeweiligen Sachverhalte sind mir größtenteils mündlich von meinen Kursteilnehmern geschildert worden; insofern bitte ich um Verständnis dafür, wenn in manchen Fällen die Sachverhalte im Verhältnis zur Originalklausur nicht vollständig wiedergegeben worden sind. Ich habe zu der einen oder anderen Klausur im Anhang eine kurze Übersicht der Problemschwerpunkte erstellt, die Sie nach meiner persönlichen Meinung in der Klausur hätten berücksichtigen müssen. Aufgrund der absoluten Kürze der Zeit, in der diese Liste erstellt wurde, erhebt sie natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sollten Sie persönlich eine Frage zu der einen oder anderen Klausur oder auch ganz allgemein zu Ihrer persönlichen Examensvorbereitung haben, können Sie mich jederzeit im Kurs (natürlich auch als Nicht-Kursteilnehmer/in!) daraufhin ansprechen.

Ich wäre Ihnen allen ausgesprochen dankbar, wenn Sie mich auch weiterhin über die Inhalte der Klausuren auf dem Laufenden halten würden. Sie erreichen mich entweder im Kurs zu den Ihnen bekannten Zeiten oder auch über meine e-mail-Adresse: info@al-online.de .

Ich wünsche Ihnen allen viel Erfolg in Ihrem Staatsexamen!



Harald Langels

Januar 2007

Strafrecht

Teil 1:

S ist endgültig durch sein juristisches Staatsexamen gefallen. Er hat Angst davor, wie seine Eltern auf den erneuten Misserfolg reagieren, weil er weiß, dass sie ihn ständig kritisieren und sagen, er könne im Leben nichts vorweisen. Daraufhin fährt S zum Getränkemarkt des H. Dort schneidet er mit einer Kneifzange ein Loch in den Zaun. Noch mit der Kneifzange in der Hand betritt er das eingezäunte Gelände des Getränkemarktes, schleppt 5 Bierkästen durch das Zaunloch und stapelt sie auf der Straße, damit er sie dann in den Kofferraum laden kann. Das Bier will er gar nicht selbst trinken, sondern seinem Vater schenken, um diesen zu besänftigen. Die leeren Pfandflaschen und die Bierkästen, will S allerdings später zu Geld machen. Er nimmt an, dass der Inhaber des Getränkemarktes Eigentümer der Bierkästen ist. In Wirklichkeit aber ist die Brauerei B nach wie vor Eigentümerin der Bierkästen. Als S jedoch seinen bekannten X sieht, der mit seinem Hund spazieren geht, fährt er – aus Furcht vor Entdeckung – ohne die Bierkästen weg.

Teil 2:

S ist derart frustriert über seine Misserfolge, die kein Ende finden wollen, dass er Selbstmord begehen will. Nachts fährt er nun entgegen der Fahrtrichtung auf der Autobahn. Er wechselt von der Standspur auf die rechte Fahrspur und schaltet die Scheinwerfer aus, wobei er billigend in Kauf nimmt, dass dadurch andere Verkehrsteilnehmer getötet oder schwer verletzt werden können. Tatsächlich nähert sich ein Auto, dessen Insassen der Ehemann F, Fahrer des Autos, und seine Ehefrau B sind. Als eine Kollision nicht mehr zu verhindern ist, gibt S seine Selbstmordabsicht auf. Er schaltet das Licht wieder an und bremst. F versucht daraufhin durch Bremsen und Fahrspurwechsel die Kollision zu verhindern. Trotzdem stoßen die zwei Autos mit der jeweils rechten Seite zusammen, so dass die Beifahrerin B noch am Unfallort an die Verletzungen stirbt. S und F verletzen sich nur leicht.

Frage: Wie hat sich S strafbar gemacht?

Zusatzfrage:

S streitet gegenüber dem Kriminalkommissar K seine Selbstmordabsicht ab. Um S überführen zu können, ordnet K mündlich an, das Mobiltelefon des S abzuhören. S ruft seine Mutter an. Während dieses Mobiltelefongesprächs schildert S den wahren Unfallablauf und gibt seine Selbstmordabsicht zu.

Kann das aufgezeichnete Mobiltelefongespräch gerichtlich verwertet werden?

Februar 2007

Strafrecht

A beschließt sich seines Erzfeindes F zu entledigen. Dazu trifft er sich mit B und C und unterrichtet diese davon, dass F gewöhnlich nach der Arbeit immer den Weg durch den Wald nach Hause einschlägt. Hierbei stehen F aber 2 Wegalternativen zur Verfügung. Daher soll B den F auf der 1. Wegalternative abpassen und C soll auf der 2. Wegalternative warten. Als Erkennungszeichen gibt A an, dass F immer eine Baskenmütze trägt. Weiterhin sollen sich B und C bereits eine halbe Stunde vor dem erwarteten Erscheinen des F auf die Lauer legen und ihn dann beim Vorbeigehen hinterrücks erschießen. Es ist eine Bezahlung für B und C ausgehandelt.

Am folgenden Tag legen sich B und C wie abgesprochen auf die Lauer. Kurze Zeit später überkommen den B aber Gewissensbisse und er verlässt seine Position. Er spielt zwar mit dem Gedanken auch den C von seinem Sinneswandel zu bereichten und ihn von seinem Vorhaben ebenfalls abzubringen – was er durchaus für erfolgsversprechend hält – aber eigentlich ist ihm das Schicksal des C gleichgültig, so dass er nichts weiter unternimmt.

Wie es das Schicksal so will, wählt F den Weg, den B hätte sichern sollen, so dass ihm nichts passiert.

C, der auf der Lauer liegt, sieht jedoch eine Person mit einer Baskenmütze vorbeigehen, hält diese Person für den F und schießt auf diesen, so dass dieser tot umfällt. Tatsächlich hat er aber den unbeteiligten O getroffen.

Strafbarkeit des A, B und C !

April 2007

Strafrecht

Soldat S ist als Bundeswehrangehöriger im Ausland stationiert. Auf einer Patrouille entdeckt er ein altes Gefechtsfeld in der Wüste. Es liegen dort unter anderem die sterblichen Überreste Gefallener und deren Habseligkeiten. S kann nicht widerstehen und nimmt eine Armbanduhr eines toten Soldaten, die mit ausländischen Schriftzeichen versehen ist, an sich, die er – wie geplant – auf dem Markt in der nächst größeren Stadt an einen unbekanntem Dritten verkauft und übergibt.

Zurück im Camp bemerkt S, dass er die ihm von der Bundeswehr zur Verfügung gestellte Feldflasche verloren hat, woraufhin er in der folgenden Nacht die Flasche seines Kameraden K an sich nimmt, weil er keinen Ersatz für die verlorene Flasche leisten will. Am Ende des Auslandseinsatzes muss die Flasche nämlich zurückgegeben werden. K hatte seine Flasche auf einem Heftpflasterstreifen mit seinen Initialen sowie einige Fußballaufklebern versehen. S kratzt daher das Heftpflaster und die Bildchen ab und verwendet die Flasche für sich.

Seinem Truppführer T, bei dem er Schulden hat, verrät S später die genaue Lage eines Panzerwracks, aus dem dieser sich zur Begleichung der Schulden die goldene Uhr des toten Kommandanten nehmen könne. T geht auf den Vorschlag ein, holt sich die Uhr und betrachtet die Schuld des K damit als abgegolten. T hatte S zuvor wegen der Schulden mit der Andeutung unter Druck gesetzt, er könne auf die Idee kommen, die gefährlicheren Patrouillen für S zu reservieren.

Frage 1: Prüfen Sie die Strafbarkeit von S und T nach deutschem Recht.

Frage 2: Erörtern Sie, ob – bei Vorliegen deutscher Zuständigkeit – die Staatsanwaltschaft das wegen der Taten von S und T eingeleitete Ermittlungsverfahren einstellen würde.

Bearbeitervermerk: Straftatbestände außerhalb des StGB sind nicht zu prüfen. Straftaten aus dem ersten bis dritten, fünften, elften und dreißigsten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB sowie das Wehrstrafgesetzbuch (WStG) sind nicht zu berücksichtigen. Bei der Prüfung ist deutsches Recht zugrunde zu legen.

(Originaltext der Klausur)

Mai 2007

Strafrecht I

A und B planen, einen Supermarkt zu überfallen um an das Geld aus dem Tresor zu kommen, und nehmen hierzu eine Schreckschusspistole mit.

Vor dem Supermarkt kommt ihnen X entgegen, den A mit zwei Faustschlägen niederschlägt.

B schlägt die Eingangstür ein, wobei Scherben die Y verletzen, die dadurch zu Boden geht. Dass Y verletzt werden könnte, haben A und B billigend in Kauf genommen.

A schlägt die Z nieder und durchsucht sie mit vorgehaltener Waffe nach dem Tresorschlüssel, welchen A nicht finden kann.

A sperrt den hereingeschleppten X und Z in einen Toilettenraum und beide suchen weiter nach dem Tresorschlüssel.

Als sie diesen nicht finden, nimmt der A die Z in die Mangel (wobei B dies nicht wollte und lieber weiter nach dem Schlüssel gesucht hätte) und droht ihr, sie umzubringen, wenn sie ihm nicht die Schlüssel gäbe.

Als A und B merken, dass Y inzwischen geflüchtet ist, verlassen sie den Supermarkt und stecken beim Rausgehen spontan noch einige Flaschen Bier ein.

Juni 2007

Vorbemerkung

Sämtliche Examensklausuren aus dem Juni 2007 sowie auch nahezu alle anderen Examensklausuren aus 2007 zeigen exemplarisch das, was ich Ihnen als Kursteilnehmer/innen ständig nahelege: Das sichere Beherrschen der gesetzlichen Strukturen ist für Ihren Examenserfolg unerlässlich und wesentlich wichtiger als das oftmals pathologische Auswendiglernen von Meinungsstreitigkeiten oder vorgefertigten Musterlösungen. In jeder einzelnen Klausur hätten Sie mit sicherlich weit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschnitten, wenn Sie die jeweilige Kursmitschrift differenziert umgesetzt hätten.

Strafrecht

u.a.: Versuchsbeginn des Alleintäters, Mittelbare Täterschaft hinter einem volldeliktisch handelnden Werkzeug; Versuchsbeginn bei mittelbarer Täterschaft; Strafbarkeit des agent provocateur; § 306; Ausschluss des § 306 a II, weil der Tatbeteiligte nicht dem Schutzzweck der Norm unterfällt (hM).

Strafrecht I

A bestreitet seinen Lebensunterhalt durch die Begehung von Diebstählen. X bitte den A, aus der Wohnung des Y Geschäftsunterlagen zu stehlen, die er als Informationsquelle benötigt; gleichzeitig will X seinem Konkurrenten Y schaden.

Um für den Einbruch das passende Werkzeug zu besorgen, ruft A den B an, dem er 1 / 3 des von C versprochenen Betrages als Provision anbietet, was B akzeptiert.

Kurz darauf ruft A bei B an und will die Aktion abblasen. Er habe gehört, dass der avisierte Tatort die Wohnung des Y sei; er, A, habe Angst, in der Wohnung des Y auf etwaige Bewohner zu treffen. B will sich seine Provision erhalten und täuscht den A: der Tatort sei nicht die Wohnung, sondern der Geschäftsraum des Y. A glaubt dem B und macht sich mit dem Werkzeug des B auf den Weg zum Tatort. Als er die Wohnungstür aufbricht, stellt er sofort fest, dass es doch die Wohnung des Y ist. Ohne etwas wegzunehmen, flieht A.

X möchte sich aus Wut über A an dem A rächen und erzählt ihm, Z habe ihn bei der Polizei verraten. Wie von X vorhergesehen, zieht A mit seinen Brüdern los, um Z zu verprügeln. Wie von vornherein geplant, ruft X die Polizei an und informiert sie über das geplante Vorhaben: 3 Schläger hätten verabredet, vor der Kneipe „Alter Fritz“ den Z zusammenzuschlagen; die Polizei möge die entsprechenden Gegenmaßnahmen ergreifen. Dabei geht X davon aus, dem Z würde nichts passieren.

Der zum geplanten Tatort fahrende P, der das Vorhaben vereiteln soll, verfährt sich jedoch. Als er dies bemerkt, muss er 12 km zurückfahren und kommt zu spät: Z ist in der Zwischenzeit schwer verprügelt worden.

Um dem Z einen weiteren Denkkzettel zu verpassen, geht A anschließend mit dem Tatbeteiligten F zur Harley des Z und zündet diese an. Durch die Explosion wäre F um ein Haar getötet worden und kann sich nur durch einen Sprung zur Seite retten. Mit der Möglichkeit; seinen eigenen Beteiligten zu töten, hatte A natürlich nicht gerechnet.

Strafbarkeit der Beteiligten?

August 2007

Strafrecht I

A hat Geldprobleme. Um seine Gläubiger befriedigen zu können, plant er Überfälle.

Er geht zu seinem Freund F und erzählt diesem, er wolle in den nächsten Tagen „ein oder zwei Aktionen“ durchführen, „in der Bank, auf der Straße oder so ähnlich“. F leiht dem A, der versichert, er werde keinesfalls schießen, sondern wolle die Opfer nur einschüchtern, seine geladene Pistole. F wundert sich allerdings darüber, dass A auch nach der Munition verlangt hatte, denn A ist – wie F weiß – im Umgang mit Waffen vollkommen unerfahren.

A geht am nächsten Tag in die für den ersten Überfall auserkorene Bank. In der Bank angekommen, bekommt er doch etwas Angst und entscheidet sich spontan um, denn er hatte gesehen, dass der X soeben 5.000 € abgehoben und in seiner Jacke verstaute hat. A folgt dem X auf die Straße. Als X an einer Fußgängerampel stehen bleiben muss, nähert sich A von hinten. Da A nach dem Verlassen der Bank bemerkt hatte, dass er die Pistole des F zu Hause vergessen hatte, hält er dem X den Zeigefinger in den Rücken und sagt: „An Deiner Stelle würde ich das Geld nach hinten reichen. Sonst leg ich Dich um!“. X hält wie von A erwartet den Zeigefinger für eine Waffe und denkt, dass es wohl besser sei, der Aufforderung nachzukommen, was er dann auch tut. A rennt mit dem Geld davon.

Auf dem Heimweg steigt er dann in eine Straßenbahn. Er hat kein gültiges Ticket und kauft sich auch keines. Zwei Stationen lang fährt er vollkommen unbehelligt. Dann steigt der Kontrolleur K, der von den Verkehrsbetrieben mit der Fahrausweiskontrolle betraut wurde, in die Bahn ein und kontrolliert den A. Dieser hat für solche Zwecke immer ein altes Ticket dabei, welches er dem K zeigt. K ist unaufmerksam und bemerkt nicht, dass das Ticket nicht gültig ist.

Zu Hause angekommen, entledigt sich A erst einmal seiner Beute. Er steckt sich die Pistole des F ein. Dann geht er in den nahe gelegenen Park, wo er in der Abenddämmerung auf den S trifft, den er mittels der Waffe einschüchtern will, um Geld, Uhr etc. herauszuverlangen. Beim Ziehen der Waffe löst sich allerdings von A völlig unbeabsichtigt ein Schuss, der den S tödlich trifft. A packt nun doch das schlechte Gewissen und die Reue, und er lässt den toten S liegen, ohne ihm seine Habseligkeiten zu nehmen.

Oktober 2007

Strafrecht I

1. Teil

W betreibt eine Kneipe namens „zum deutschen Adler“. Als die Ausländer A und B das Lokal passieren, entdecken sie vor der Tür das Schild „Ausländer unerwünscht“. Während B weitergeht, möchte A den W zur Rede stellen.

Bei seinem Eintritt in das Lokal ruft ihm W entgegen: „Was machst du denn hier? Euresgleichen möchte ich in meiner Kneipe nicht sehen. Deshalb habe ich auch draußen das Schild aufgehängt, aber du kannst wohl noch nicht einmal lesen!“ Anschließend stürzen sich die Gäste C und D auf den A, es kommt zu einer wüsten Prügelei. W schaut zu, ohne zu reagieren. Während der Prügelei stolpert der D über einen Barhocker und bricht sich dabei den Arm, der danach dauerhaft steif bleibt. Empört über die Verletzung des D greift alsdann auch W tatkräftig ins Geschehen ein; bevor es jedoch zu weiteren Zwischenfällen kommt, ergreift A die Flucht.

2. Teil

Angestachelt durch den Vorfall und die Verletzung des D verabredet sich C mit den Gleichgesinnten E und F, um am Abend „Ausländer zu verprügeln“. Auf der Suche fahren die drei im Auto durch die Straßen und entdecken dabei tatsächlich zwei Ausländer, bei denen es sich zufällig um A und B handelt. Sie stoppen den Wagen kurz vor A und B und springen heraus. Mit Springerstiefeln und dem passenden Equipment ausgerüstet stürmen sie auf A und B los. Diese fliehen in Todesangst. C, E und F können A und B dadurch nicht direkt erreichen und verlieren sie aufgrund der Dunkelheit alsbald aus den Augen. Eine Zeit lang suchen sie die Davongelaufenen vergeblich. Dann steigen sie wieder ins Auto und setzen ihre Fahrt fort, ohne jedoch auf weitere „Opfer“ zu stoßen.

3. Teil

A und B konnten derweil in ein Wohngebiet entkommen. Dass C, E und F die Verfolgung mittlerweile aufgegeben haben, bemerken sie nicht. Noch immer in Todesangst, versuchen sie, in einem Haus Zuflucht zu finden, dessen Tür ist jedoch verschlossen ist. Daraufhin schlägt B das Fenster der Tür mit einem von A gereichten Stein ein. Als er anschließend durch das Fenster steigen möchte, verletzt er sich an einer noch im Rahmen befindlichen Scherbe am Hals, beginnt stark zu bluten und sinkt zu Boden. A überlegt einen Moment, ob er B helfen soll. Er ist sich bewusst, dass B noch lebt und er ihm helfen könnte. Zudem fühlt er sich dem B, mit dem er in einer Wohngemeinschaft lebt, verpflichtet. Jedoch möchte er nicht zu einer Telefonzelle in der Nähe gehen um einen Notarzt zu rufen, da er sich ohne gültige Erlaubnis in Deutschland aufhält und daher Unannehmlichkeiten und sogar eine eventuelle Abschiebung fürchtet. Außerdem rechnet er jeden Moment mit dem Eintreffen von C, E und F, weswegen er schließlich flüchtet, ohne B zu helfen. Dass dieser um diese Zeit von Passanten gefunden und gerettet werden könnte, vermutet A richtigerweise nicht. B verstirbt bald darauf an den Folgen seiner Verletzung. Ob er hätte gerettet werden können, bleibt unklar.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, W, C und D.

Erforderliche Strafanträge sind gestellt. Die Delikte von § 125 bis § 145d StGB sind nicht zu prüfen.

November 2007

Strafrecht I

Hinweis für Kursteilnehmer/innen:

Im ersten Teil der Klausur geht es vor allem um den Rücktritt von einem erfolgsqualifizierten Versuchs des Raubes mit Todesfolge.

Im zweiten Teil geht es bei der Strafbarkeit des B insbesondere um die Abgrenzung zwischen Beihilfe und Begünstigung zwischen Vollendung und Beendigung der Haupttat sowie um die falsche Verdächtigung gemäß § 164 auf Seiten des N.

Fall:

A hat Geldsorgen und möchte sich bei dem Rentner R Geld „besorgen“. Er klingelt an der Eingangstür des Miethauses. Als R ihm die Tür öffnet tritt dieser gegen den Willen des R in dessen Wohnungsflur ein.

A sagt dem R, er solle sein komplettes Bargeld holen, oder er würde ihn umbringen.

R, der sowieso unter Kreislaufproblemen leidet, bricht infolge dieser Aussage bewusstlos zusammen. A ist daraufhin von seinem Verhalten derart enttäuscht, dass er, obwohl er nun ohne Probleme die Möglichkeit gehabt hätte, die Wohnung des R selbst nach Bargeld zu durchsuchen, sein weiteres Handeln abbricht. Auf dem Weg aus der Wohnung dreht er sich noch einmal um und erkennt, dass der R infolge des Kollaps verstorben ist.

Auf dem Weg aus dem Mietshaus sieht der A im Hausflur eine Vase stehen. Diese ergreift er, damit er doch eine Beute hat.

Der Nachbar N, auch ein Mieter des Hauses und Eigentümer der Vase, sieht dieses und nimmt die Verfolgung des A auf, der die Vase in seinen Armen hält.

Der N ist schneller als der A.

Draußen auf der Straßen sieht der A seinen alten Ex-Knastbruder B gelangweilt am Kiosk stehen. A ruft dem B zu, er solle ihm den N vom Halse halten. Der B, der an der Beute des A selbst kein Interesse hat, aber seinem Freund einen Gefallen tun möchte, wirft sich über den N und hält diesen für 5 Minuten fest. Dadurch kann A weiterlaufen und die Beute sichern.

Am nächsten Tag will N Anzeige erstatten. Aus Angst, dass die Polizei seinem Begehren, die Täter ordentlich zu bestrafen, nicht genügend Beachtung schenken würde, modifiziert er den Sachverhalt ein wenig. Er gibt an, zwei Männer wären in seine Wohnung eingebrochen, hätten ihn gefesselt und Bargeld und die Vase erbeutet.

Daraufhin wird das Einbruchsdezernat tätig. Die Vase wird auch wieder zu Tage gebracht. A und B streiten jegliche Anschuldigungen ab und sagen, sie würden nicht wissen, wie der N darauf kommen würde.

Wie haben sich A, B und N strafbar gemacht??

Dezember 2007

Strafrecht

B - der Bruder von A - hat einen Modehandel. B besitzt deswegen auch ein Warenlager. A trifft sich eine Abends mit seinem Bruder B. B erzählt seinem Bruder, dass er heute eine Lieferung von wertvollen Pelzmänteln im Wert von 60.000 € bekommen hat, die jetzt in seiner Lagerhalle sind. A, der zurzeit knapp bei Kasse ist, sieht darin seine Chance, endlich wieder schnell an Geld zu kommen, wenn er sich die Pelzmäntel aneignen würde. Dabei will A aber verhindern, dass sein Bruder B einen wirtschaftlichen Schaden erleidet. Er will dabei erreichen, dass B den Schaden von der Versicherung ersetzt erhält.

Das Industriegebiet, wo die Lagerhalle steht, ist frei zugänglich. Es gibt dort lediglich den Wachmann W, der abends seine Runde geht.

A macht sich nachts auf den Weg zur Lagerhalle, bekleidet mit einer Polizeiuniform. Dort trifft A den Wachmann W an und sagt ihm, dass die Lagerhalle brennen würde, und dass er aber schon die „Feuerwehr alarmiert habe. A sagt dem Wachmann weiterhin, dass er sich von der Lagerhalle fernhalten solle und auf die Feuerwehr warten solle, da es gefährlich für ihn wäre und das A jetzt selbst mal zur Halle gehen würde um zu sehen wie schlimm der Brand schon sei.

A geht in die Halle und sieht sofort die sicher verpackte Holzkiste, in der die Mäntel sind. A entdeckt dort ein scharfes Messer, mit dem er die Kiste aufbricht, die Mäntel entnimmt und in eine mitgebrachte Tasche steckt. A nimmt jetzt die leere Kiste und weiteres Verpackungsmaterial und setzt den Haufen mit den von ihm selbst mitgebrachten Grillanzündern in Brand.

Schon kurz daraufhin brennt ein großes Feuer. A möchte dabei, dass die Lagerhalle bis auf die Grundmauern niederbrennt, sodass sein Bruder B alles ersetzt bekommt.

A flüchtet von der Lagerhalle und rennt an dem Wachmann W vorbei, dem er noch mal eindringlich sagt, er solle bloß nicht zu der Halle gehen, weil sie schon lichterloh brennt und seine Kollegen gleich eintreffen werden.

Daraufhin macht sich A sehr schnell aus dem Staub.

W, der seine Aufgabe als Wachmann sehr ernst nimmt und verantwortungsbewusst ist, scheut sich nicht vor den Flamme und rennt trotzdem los, da er weiß, dass in der Halle wertvolle Pelzmäntel sind, die er retten möchte. Der dichte Rauch in der Halle führt dazu, dass W eine Rauchvergiftung bekommt. W erliegt des Weiteren seinen Verletzungen.

Der gesamte Innenraum der Lagerhalle brennt nieder, jedoch bleibt das Gebäude stehen, da es eine besondere Schutzschicht gegen Feuer hat.

Als B eintrifft, sieht er direkt, dass die Pelzmäntel nicht verbrannt sind, sondern gestohlen wurden. B hat jedoch keine Versicherung gegen Diebstahl, nur eine gegen Brandschäden, was der A auch wusste.

B schildert seiner Versicherung daraufhin, dass die Pelzmäntel infolge des Feuers verbrannt seien und er diesen Schaden ersetzt bekommen möchte.

Bevor jedoch die Versicherung den Schaden ersetzt, wird der gesamte Vorgang aufgedeckt, sodass B nichts bekommt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B.

Anmerkung:

Auf die §§ 132 ff. StGB, infolge der Amtsanmaßung und den Missbrauch (A als Polizist) ist nicht einzugehen.